jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/9/17 6Ob163/58, 5Ob250/98w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.1958

Norm

ABGB §479
ABGB §547
GBG §136

Rechtssatz

Der durch eine unregelmäßige Servitut i.S. des § 479 ABGB. Belastete kann nach dem Tod des Berechtigten in der Regel schon gemäß § 136 GBG. 1955 (früher § 7 der GBNov. 1942) die Servitutenlöschung erreichen. Zumindest in besonders gelagerten Fällen ist ihm aber auch ein Anspruch auf Ausstellung einer Löschungsquittung oder sonstigen Zustimmungserklärungen zur Einverleibung der Löschung zuzubilligen. Dieser Anspruch kann auch im Klageweg verfolgt werden, aber nur gegen die Verlassenschaft oder den Erben des Berechtigten (§ 547 ABGB.) , nicht auch gegen einen Dritten, dessen Servitutenberechtigung der Kläger bestreitet.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 163/58
  Entscheidungstext OGH 17.09.1958 6 Ob 163/58
  Veröff: SZ 31/112
- 5 OB 250/98w
  Entscheidungstext OGH 11.05.1999 5 OB 250/98w
  Auch; nur: Der durch eine unregelmäßige Servitut i.S. des § 479 ABGB. Belastete kann nach dem Tod des Berechtigten in der Regel schon gemäß § 136 GBG. die Servitutenlöschung erreichen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0015010

Dokumentnummer

JJR_19580917_OGH0002_0060OB00163_5800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at